

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 25. Juli 2013

über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen

(Neufassung)

(EZB/2013/24)

(2014/3/EU)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1, 5.2, 12.1 und 14.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Leitlinie EZB/2002/7 vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen⁽¹⁾ wurde mehrfach wesentlich geändert. Da weitere Änderungen erforderlich sind, sollte die Leitlinie im Interesse der Klarheit neu gefasst werden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) umfassende und verlässliche vierteljährliche Finanzierungsrechnungen je institutionellen Sektor, die sowohl nationale Datensätze als auch Aggregate des Euro-Währungsgebiets beinhalten.
- (3) Ein Teil der Daten, die zur Erfüllung der statistischen Anforderungen des ESZB im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen des Euro-Währungsgebiets erforderlich sind, werden von zuständigen nationalen Behörden erhoben, die keine nationalen Zentralbanken (NZBen) sind. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank⁽²⁾ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahrzunehmen und eng mit dem ESZB zusammenzuarbeiten, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ergebenden Pflichten sicherzustellen.
- (4) Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten sich die Anforderungen der Europäischen Zentralbank (EZB) im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen nach den statistischen Bestimmungen der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union⁽³⁾ (nachfolgend das „ESVG 2010“) richten.
- (5) Ergänzende Daten der vierteljährlichen nationalen Finanzierungsrechnungen müssen mit ausreichender Aktualität zur Verfügung gestellt werden, um die Erstellung eines für geldpolitische Zwecke geeigneten integrierten Satzes vierteljährlicher finanzieller und nichtfinanzieller Konten des Euro-Währungsgebiets zu ermöglichen.
- (6) Vierteljährliche nationale Finanzierungsrechnungen werden zunehmend auch für andere Zwecke verwendet, unter anderem für die makroprudenzielle Analyse und die Überwachung übermäßiger Ungleichgewichte. Diese Aktivitäten sowie andere Aktivitäten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Forschung werden durch die von der EZB vorgenommene Veröffentlichung der maßgeblichen Aggregate des Euro-Währungsgebiets unterstützt, die auf der Grundlage der vorliegenden Leitlinie und der in diesem Zusammenhang erhobenen nationalen Daten erstellt werden.
- (7) Um die Zusammenhänge zwischen den institutionellen Sektoren verständlicher zu machen, sollten die vierteljährlichen nationalen Finanzierungsrechnungen Informationen bezüglich der Partnersektoren — sogenannte „Von-wem-an-wem-Informationen“ („from-whom-to-whom information (w-t-w)“) — zu Forderungen und Verbindlichkeiten enthalten.
- (8) Für ein besseres Verständnis der Auswirkungen von Umbewertungen auf Bilanzen sollte eine Untergliederung sogenannter „sonstiger Ströme“ in „Umbewertungen“ und „sonstige Volumenänderungen“ ebenfalls im vollständigen Datensatz der vierteljährlichen nationalen Finanzierungsrechnungen enthalten sein.
- (9) Die EZB wird die zur Erstellung der Daten für die vierteljährlichen nationalen Finanzierungsrechnungen verwendeten Methoden und Quellen in Zusammenarbeit mit den NZBen im Interesse einer Verbesserung der Qualität der Daten und des Austauschs bewährter Vorgehensweisen weiter verbessern. Ebenso soll das Verständnis für den Zusammenhang zwischen den Daten verbessert werden, die der EZB aufgrund verschiedener Rechtsinstrumente an die EZB übermittelt werden.
- (10) Die Beurteilung der Qualität der nach institutionellen Sektoren gegliederten vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen des Euro-Währungsgebiets sollte in Übereinstimmung mit dem „ECB Statistics Quality Framework“⁽⁴⁾ erfolgen. Sofern angemessen, sollten die NZBen in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden die Qualität der Daten beurteilen, die die zuständigen Behörden der EZB liefern.
- (11) Gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 und der Öffentlichen Erklärung des ESZB im Hinblick auf die von ihm erstellten Statistiken⁽⁵⁾ unterliegt die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 11.12.2002, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ Auf der Website der EZB abrufbar unter: www.ecb.europa.eu

⁽⁵⁾ Auf der Website der EZB abrufbar.

durch das ESZB den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Objektivität, fachlichen Unabhängigkeit, Kostenwirksamkeit, statistischen Geheimhaltung, Minimierung des Erhebungsaufwands und hohen Qualität des Endprodukts.

- (12) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 darf die Übermittlung innerhalb des ESZB von vertraulichen statistischen Daten in dem zur Erfüllung der im Vertrag genannten Aufgaben des ESZB erforderlichen Maße und in einem entsprechenden Detaillierungsgrad erfolgen. Wenn zuständige Behörden, die keine NZBen sind, als vertraulich gekennzeichnete statistische Daten liefern, sollte die EZB diese vertraulichen statistischen Daten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 verwenden.
- (13) Es ist erforderlich, ein Verfahren zur effizienten Durchführung technischer Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie zu entwickeln. Diese Änderungen dürfen jedoch weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Auswirkungen auf den Meldeaufwand haben. Bei diesem Verfahren wird der Position des Ausschusses für Statistik des ESZB Rechnung getragen. Die NZBen können technische Änderungen der Anhänge über den Ausschuss für Statistik vorschlagen —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. „Euro-Währungsgebiet“: das Staatsgebiet der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die EZB und der Europäische Stabilitätsmechanismus;
2. „Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets“: ein Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist;
3. „nationale Daten“: sämtliche Daten, die den Feldern der Tabellen 1 bis 9 in Anhang I zuzuordnen sind;
4. „ergänzende Daten“: Daten, die den schwarz unterlegten Feldern in den Tabellen 1, 2, 4 und 5 in Anhang I zuzuordnen sind;
5. „Referenzquartal“: die letzte vierteljährliche Beobachtung der zu meldenden Zeitreihe.

Artikel 2

Statistische Berichtspflichten der NZBen

- (1) Die NZBen melden der EZB ab September 2014 zu jedem Kalenderquartal Daten gemäß Anhang I. Diese Daten müssen den Grundsätzen und Begriffsbestimmungen des ESVG 2010 entsprechen.
- (2) Die Anforderungen in Bezug auf die „ergänzenden Daten“ betreffen Transaktionen und Bestände ab dem vierten Quartal 2012 bis zum Referenzquartal. Die ergänzenden Daten werden auf Grundlage bestmöglicher Schätzungen gemeldet; ergänzende Daten in den Spalten „H“, „H.1“ und „H.2“ der Tabellen 1, 2, 4

und 5 in Anhang I (ergänzende Daten zum Sektor Staat und seinen Teilsektoren) werden freiwillig gemeldet.

(3) Die in den Tabellen 1 bis 5 in Anhang I aufgeführten Anforderungen in Bezug auf „nationale Daten“ betreffen:

- a) Transaktionen, Bestände und sonstige Volumenänderungen (Transaktionen und Bestände nur für Zeile 33 der Tabelle 2 „Saldo der finanziellen Transaktionen/finanzielles Reinvermögen“) ab dem vierten Quartal 2012 bis zum Referenzquartal und
- b) Transaktionen und Bestände für den Zeitraum vom ersten Quartal 1999 bis zum dritten Quartal 2012. Diese Daten werden auf Grundlage bestmöglicher Schätzungen gemeldet; Daten in den Spalten „J“ und „K“ der Tabellen 1 und 2 in Anhang I (Unterteilung in private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck) werden freiwillig gemeldet.

(4) Die in den Tabellen 6 bis 9 in Anhang I aufgeführten Anforderungen in Bezug auf „nationale Daten“ betreffen Transaktionen, Bestände und sonstige Volumenänderungen für den Zeitraum vom vierten Quartal 2013 bis zum Referenzquartal.

(5) Die in den Zeilen 12-21 in den Tabellen 3-9 in Anhang I aufgeführten Partnersektoren „Euro-Währungsgebiet ohne Inland“ und „Gebietsansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets“ sind jeweils entsprechend der Zusammensetzung des Euro-Währungsgebiets zum Meldestichtag anzupassen. Eine derartige Anpassung wird vorgenommen, wenn ein Mitgliedstaat den Euro einführt. Daten werden im Einklang mit den differenzierten Datenanforderungen gemäß den Absätzen 3 und 4 auf Grundlage bestmöglicher Schätzungen berichtet.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 sind NZBen nicht verpflichtet

- a) Daten zu übermitteln, die sich auf Quartale beziehen, die vor dem ersten Quartal des Jahres liegen, in dem der betreffende Mitgliedstaat der Europäischen Union beigetreten ist;
- b) die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Daten vor September 2017 zu übermitteln;
- c) die in Absatz 4 genannten Daten vor September 2015 zu übermitteln.

(7) Den gemäß den Absätzen 3 bis 5 zu meldenden Daten sind die folgenden Erläuterungen beizufügen:

- a) Erläuterungen zu einzelnen wichtigen Ereignissen während des Referenzquartals, wenn das Ausmaß dieser einzelnen wichtigen Ereignisse mindestens 0,2 % des vierteljährlichen Bruttoinlandsprodukts des Euro-Währungsgebiets beträgt oder wenn die EZB um entsprechende Erläuterungen ersucht, und
- b) Begründungen für Revisionen gegenüber den zuletzt gemäß dieser Leitlinie an die EZB gemeldeten „nationalen Daten“, wenn die aufgrund der Revisionen eintretenden Veränderungen der Daten mindestens 0,2 % des vierteljährlichen Bruttoinlandsprodukts des Euro-Währungsgebiets betragen oder wenn die EZB um entsprechende Erläuterungen ersucht.

Artikel 3

Übermittlung und Veröffentlichung von Daten durch die EZB

(1) Die EZB übermittelt den NZBen die von ihr veröffentlichten Aggregate des Euro-Währungsgebiets sowie die gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 5 erhobenen „nationalen Daten“.

(2) Die EZB veröffentlicht die von ihr erstellten Aggregate des Euro-Währungsgebiets sowie die gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 5 erhobenen „nationalen Daten“, soweit diese vom Ausschuss für Statistik für relevant befunden werden, mit Ausnahme von Daten mit Bezug auf die Felder in den Zeilen 12-21 in den Tabellen 3 bis 9 von Anhang I (im Hinblick auf die Partnersektoren „Euro-Währungsgebiet ohne Inland“ und „Gebietsansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets“).

(3) Die Veröffentlichung „nationaler Daten“ unterliegt den folgenden Bestimmungen:

- a) „Nationale Daten“ werden frühestens sieben Tage nach Ende der in Artikel 4 festgelegten Vorlagefristen veröffentlicht, und
- b) „nationale Daten“, die sich auf den Sektor Staat beziehen, werden nicht im April und Oktober jedes Jahres veröffentlicht, bevor die tatsächlichen Daten zum öffentlichen Defizit und Schuldenstand für die Anwendung des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit von der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit⁽¹⁾ in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht wurden, und
- c) die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b genannten „nationalen Daten“ werden gegebenenfalls mit dem Hinweis veröffentlicht, dass sie provisorisch sind und/oder auf Schätzungen beruhen. Auch andere gemäß Artikel 2 Absätze 3 bis 5 erhobene „nationale Daten“ können auf Grundlage eines begründeten Antrags der meldenden NZB mit einem solchen Hinweis versehen werden.

Artikel 4

Vorlagefristen

(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten „ergänzenden Daten“ werden der EZB innerhalb einer Frist von 85 Kalendertagen nach dem Ende des Referenzquartals gemeldet. Mit Wirkung ab der ersten Übermittlung im Jahr 2017 werden die „ergänzenden Daten“ der EZB innerhalb einer Frist von 82 Kalendertagen nach dem Ende des Referenzquartals gemeldet.

(2) Die in Artikel 2 Absätze 3 bis 5 genannten „nationalen Daten“ und die in Artikel 2 Absatz 7 genannten erläuternden Metadaten werden der EZB innerhalb einer Frist von 100 Kalendertagen nach dem Ende des Referenzquartals gemeldet. Mit Wirkung ab der ersten Übermittlung im Jahr 2017 werden die „nationalen Daten“ und damit zusammenhängende Metadaten der EZB innerhalb einer Frist von 97 Kalendertagen nach dem Ende des Referenzquartals gemeldet.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1.

(3) Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Daten übermittelt die EZB den NZBen spätestens an dem EZB-Arbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem die EZB die Daten veröffentlicht.

Artikel 5

Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden

(1) Wenn einige oder alle der in Artikel 2 genannten Daten und Informationen von zuständigen nationalen Behörden geliefert werden, die keine NZBen sind, bemühen sich die NZBen, dauerhafte Kooperationsvereinbarungen mit diesen Behörden zu treffen, um eine Datenübermittlung sicherzustellen, die die in dieser Leitlinie enthaltenen Standards und Anforderungen erfüllt, es sei denn, dasselbe Ergebnis wird bereits auf der Grundlage nationalen Rechts erzielt.

(2) Wenn im Verlauf dieser Zusammenarbeit eine NZB die in Artikel 2 und 4 festgelegten Anforderungen nicht erfüllen kann, weil die zuständige nationale Behörde ihr die erforderlichen Daten oder Informationen nicht geliefert hat, erörtern die EZB und die NZB die Angelegenheit zusammen mit der betreffenden nationalen Behörde, um sicherzustellen, dass die Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 6

Übermittlungsstandard

Die erforderlichen statistischen Informationen werden der EZB in einer Form zur Verfügung gestellt, die den in Anhang II dargelegten Anforderungen entspricht. Ungeachtet dieser Bestimmung können jedoch auch andere Möglichkeiten der Datenübermittlung an die EZB als Auswechlösung verwendet werden, wenn dies zwischen der EZB und einer NZB vereinbart wird.

Artikel 7

Qualität der Daten

(1) Die EZB und die NZBen kontrollieren und fördern die Qualität der Daten, die der EZB gemeldet werden.

(2) Das Direktorium der EZB berichtet dem EZB-Rat jährlich über die Qualität der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen. Dieser Bericht enthält zumindest den Erfassungsgrad der Daten, den Grad ihrer Übereinstimmung mit den entsprechenden Begriffsbestimmungen und den Umfang der Revisionen.

Artikel 8

Vereinfachtes Änderungsverfahren

Unter Berücksichtigung der Position des Ausschusses für Statistik kann das Direktorium der EZB technische Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie vornehmen, falls diese Änderungen weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Auswirkungen auf den Meldeaufwand haben. Das Direktorium setzt den EZB-Rat unverzüglich von solchen Änderungen in Kenntnis.

Artikel 9

Aufhebung

Die Leitlinie EZB/2002/7 wird ab 1. September 2014 aufgehoben. Verweisungen auf die aufgehobene Leitlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Leitlinie.

*Artikel 10***Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.
- (2) Diese Leitlinie tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 25. Juli 2013.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

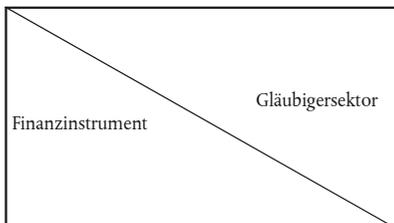
STATISTISCHE BERICHTSANFORDERUNGEN

Zusammenfassung der Datenanforderungen

Artikel	Inhalt	Tabellen	Art der Daten			Referenzzeitraum	Erster Berichtstag	Vorlage-fristen	Anmerkungen
			Bestandsgrößen	Transaktionen	Sonstige Volumenänderungen				
2.2 4.1	Ergänzende Daten; nur schwarz unterlegte Felder	T1 — Forderungen T2 — Verbindlichkeiten T4 — kurzfristige Kredite (w-t-w) T5 — langfristige Kredite (w-t-w)	✓	✓		Ab 2012Q4	Sept. 2014	Bis Dezember 2016: t+85 Ab März 2017: t+82	— Bestmögliche Schätzungen — Schwarz unterlegte Felder in den Spalten H, H.1 und H.2 auf freiwilliger Basis
2.3 a) 2.5 3.2 3.3 a), b) 4.2	Nationale Daten; alle Felder	T1 — Forderungen T2 — Verbindlichkeiten T3 — Einlagen (w-t-w) T4 — kurzfristige Kredite (w-t-w) T5 — langfristige Kredite (w-t-w)	✓	✓	✓	Ab 2012Q4	Sept. 2014	Bis Dezember 2016: t+100 Ab März 2017: t+97	— Ergänzt durch Metadaten — Daten in Zeilen 12-21 von T3-T5 sind anzupassen, um die Zusammensetzung des Euro-Währungsgebiets wiederzugeben; auf Basis von bestmöglichen Schätzungen — Daten in den Zeilen 12-21 von T3-T5 sind nicht zu veröffentlichen
2.3 b) 2.5 3.2 3.3 c) 4.2	Nationale Daten; alle Felder	T1 — Forderungen T2 — Verbindlichkeiten T3 — Einlagen (w-t-w) T4 — kurzfristige Kredite (w-t-w) T5 — langfristige Kredite (w-t-w)	✓	✓		1999Q1–2012Q3	Sept. 2017	Bis Dezember 2016: t+100 Ab März 2017: t+97	— Bestmögliche Schätzungen — Spalten J, K von T1 und T2 auf freiwilliger Basis — Ergänzt durch Metadaten — Daten in Zeilen 12-21 von T3-T5 sind anzupassen, um die Zusammensetzung des Euro-Währungsgebiets wiederzugeben; auf Basis von bestmöglichen Schätzungen — Daten in den Zeilen 12-21 von T3-T5 sind nicht zu veröffentlichen
2.4 2.5 3.2 3.3. a) b) 4.2	Nationale Daten; alle Felder	T6 — kurzfristige Schuldverschreibungen (w-t-w) T7 — langfristige Schuldverschreibungen (w-t-w) T8 — börsennotierte Aktien (w-t-w) T9 — Anteile an Investmentfonds (w-t-w)	✓	✓	✓	Ab 2013Q4	Sept. 2015	Bis Dezember 2016: t+100 Ab März 2017: t+97	— Ergänzt durch Metadaten — Daten in den Zeilen 12-21 sind anzupassen, um die Zusammensetzung des Euro-Währungsgebiets wiederzugeben; auf Basis von bestmöglichen Schätzungen — Daten in den Zeilen 12-21 von T3-T5 sind nicht zu veröffentlichen

Tabelle 1
Forderungen ⁽¹⁾, ⁽²⁾

Finanzinstrument \ Gläubigersektor		A	B	C	D	E	F	G	H	H.1	H.2	I	J	K	L	
		Gebietsansässige														Übrige Welt (S.2)
		Insgesamt (S.1)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	MFI ⁽³⁾ (S.121+...+S.123)	Investmentfonds ohne Geldmarktfonds ⁽⁴⁾ (S.124)	Sonstige Finanzinstitute (S.125+...+S.127)	Versicherungsgesellschaften (S.128)	Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)	Insgesamt (S.13)	Staat		Private Haushalte und POE ⁽⁵⁾				
Bund (Zentralstaat) (S.1311)	Sozialversicherung (S.1314)									Insgesamt (S14+S15)	Private Haushalte (S.14)	Private Organisationen ohne Erwerbszweck ⁽⁵⁾ (S.15)				
1	Forderungen insgesamt (F)															
2	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (F.1)															
3	Währungsgold (F.11)															
4	Sonderziehungsrechte (SZR) (F.12)															
5	Bargeld und Einlagen (F.2)															
6	Bargeld (F.21)															
7	Einlagen (F.22+F.29)															
8	Sichteinlagen (F.22)															
9	Sonstige Einlagen (F.29)															
10	Schuldverschreibungen (F.3)															
11	Kurzfristige Schuldverschreibungen (F.31)															
12	Langfristige Schuldverschreibungen (F.32)															
13	Kredite (F.4)															
14	Kurzfristige Kredite (F.41)															
15	Langfristige Kredite (F.42)															
16	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds (F.5)															
17	Anteilsrechte (F.51)															
18	Börsennotierte Aktien (F.511)															
19	Nicht börsennotierte Aktien und sonstige Anteilsrechte (F.512+F.519)															



	A	B	C	D	E	F	G	H	Gebietsansässige					L							
									Insgesamt (S.1)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	MFI ⁽¹⁾ (S.121+...+S.123)	Investmentfonds ohne Geldmarktfonds ⁽⁴⁾ (S.124)	Sonstige Finanzinstitute (S.125+...+S.127)		Versicherungsgesellschaften (S.128)	Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)	Staat		Private Haushalte und POE ⁽⁵⁾		
																	Insgesamt (S.13)	Bund (Zentralstaat) (S.1311)	Sozialversicherung (S.1314)	Insgesamt (S14+S15)	Private Haushalte (S.14)
20																					
21																					
22																					
23																					
24																					
25																					
26																					
27																					
28																					
29																					
30																					
31																					
32																					

(1) Für Bestände, Transaktionen und sonstige Volumenänderungen gelten dieselben Datenanforderungen, mit Ausnahme von Währungsgold (F.11) als Forderung der übrigen Welt, die nur für Transaktionen und sonstige Volumenänderungen erforderlich ist.

(2) Zur Klassifikation der institutionellen Sektoren (Kapitel 2 des ESGV 2010) sowie der finanziellen Transaktionen, sonstigen Volumenänderungen und Vermögensbilanzen (Kapitel 5, 6 und 7 des ESGV 2010) werden die Codes des ESGV 2010 verwendet.

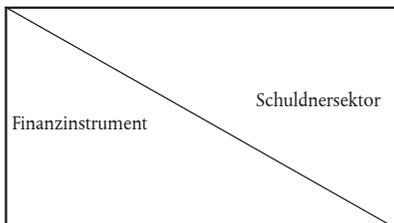
(3) Monetäre Finanzinstitute (MFI; S.121+S.122+S.123).

(4) Geldmarktfonds (MMF; S.123).

(5) Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

Tabelle 2
Verbindlichkeiten ⁽¹⁾, ⁽²⁾

Finanzinstrument \ Schuldnersektor		A	B	C	D	E	F	G	H	H.1	H.2	I	J	K	L
		Gebietsansässige													
		Insgesamt (S.1)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	MFI ⁽³⁾ (S.121+...+S.123)	Investmentfonds ohne Geldmarktfonds ⁽⁴⁾ (S.124)	Sonstige Finanzinstitute (S.125+...+S.127)	Versicherungsgesellschaften (S.128)	Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)	Insgesamt (S.13)	Staat		Private Haushalte und POE ⁽⁵⁾			Übrige Welt (S.2)
Bund (Zentralstaat) (S.1311)	Sozialversicherung (S.1314)									Insgesamt (S14+S15)	Private Haushalte (S.14)	Private Organisationen ohne Erwerbszweck ⁽⁶⁾ (S.15)			
1	Verbindlichkeiten insgesamt (F)														
2	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (F.1)														
3	Währungsgold (F.11)														
4	Sonderziehungsrechte (SZR) (F.12)														
5	Bargeld und Einlagen (F.2)														
6	Bargeld (F.21)														
7	Einlagen (F.22+F.29)														
8	Sichteinlagen (F.22)														
9	Sonstige Einlagen (F.29)														
10	Schuldverschreibungen (F.3)														
11	Kurzfristige Schuldverschreibungen (F.31)														
12	Langfristige Schuldverschreibungen (F.32)														
13	Kredite (F.4)														
14	Kurzfristige Kredite (F.41)														
15	Langfristige Kredite (F.42)														
16	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds (F.5)														
17	Anteilsrechte (F.51)														
18	Börsennotierte Aktien (F.511)														
19	Nicht börsennotierte Aktien und sonstige Anteilsrechte (F.512+F.519)														



A	B	C	D	E	F	G	H	H.1	H.2	I	J	K	L
Gebietsansässige													Übrige Welt (S.2)
Insgesamt (S.1)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	MFI ⁽¹⁾ (S.121+...+S.123)	Investmentfonds ohne Geldmarktfonds ⁽⁴⁾ (S.124)	Sonstige Finanzinstitute (S.125+...+S.127)	Versicherungsgesellschaften (S.128)	Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)	Insgesamt (S.13)	Staat		Private Haushalte und POE ⁽⁵⁾			
								Bund (Zentralstaat) (S.1311)	Sozialversicherung (S.1314)	Insgesamt (S14+S15)	Private Haushalte (S.14)	Private Organisationen ohne Erwerbszweck ⁽⁵⁾ (S.15)	

20	Nicht börsennotierte Aktien (F.512)												
21	Sonstige Anteilsrechte (F.519)												
22	Anteile an Investmentfonds (F.52)												
23	Anteile an Geldmarktfonds (F.521)												
24	Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds (F.522)												
25	Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (F.6)												
26	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen (F.61) und Rückstellungen für Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien (F.66)												
27	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen (F.62)												
28	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen (F.63), Ansprüche von Alterssicherungssystemen an die Träger von Alterssicherungssystemen (F.64) und Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen (F.65)												
29	Finanzderivate und Mitarbeiteraktioptionen (F.7)												
30	Sonstige Verbindlichkeiten (F.8)												
31	Handelskredite und Anzahlungen (F.81)												
32	Übrige Verbindlichkeiten, ohne Handelskredite und Anzahlungen (F.89)												
33	Saldo der finanziellen Transaktionen/finanzielles Reinvermögen												

⁽¹⁾ Für Bestände, Transaktionen und sonstige Volumenänderungen gelten dieselben Datenanforderungen, mit Ausnahme von Währungsgold (F.11) als Forderung der übrigen Welt, die nur für Transaktionen und sonstige Volumenänderungen erforderlich ist.

⁽²⁾ Zur Klassifikation der institutionellen Sektoren (Kapitel 2 des ESVG 2010) sowie der finanziellen Transaktionen, sonstigen Volumenänderungen und Vermögensbilanzen (Kapitel 5, 6 und 7 des ESVG 2010) werden die Codes des ESVG 2010 verwendet.

⁽³⁾ Monetäre Finanzinstitute (MFI; S.121+S.122+S.123).

⁽⁴⁾ Geldmarktfonds (MMF; S.123).

⁽⁵⁾ Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

Tabelle 3

Einlagen (F.22+F.29) ⁽¹⁾, ⁽²⁾

		Gläubigersektor		Schuldnersektor		A	B	C
		Insgesamt (S.1) ⁽²⁾		Gebietsansässige		MFI ⁽³⁾ (S.121+...+S.123)		Staat (S.13)
1	Insgesamt (S.1)							
2	Insgesamt (S.1)							
3	S.11							
4	S.121+...+S.123							
5	S.124							
6	S.125+S.126+S.127							
7	S.128							
8	S.129							
9	S.13							
10	S.14+S.15							
11	Insgesamt (S.2)							
12	Insgesamt (S.1)							
13	S.11							
14	S.121+...+S.123							
15	S.124							
16	S.125+S.126+S.127							
17	S.128							
18	S.129							
19	S.13							
20	S.14+S.15							
21	Gebietsansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets							

⁽¹⁾ Für Bestände, Transaktionen und sonstige Volumenänderungen gelten dieselben Datenanforderungen.

⁽²⁾ Gemäß dem ESVG 2010 (Nummer 5.79) sind Einlagen Verträge, die von Kreditinstituten (d. h. S.121 und S.122) und in einigen Fällen vom Bund (Zentralstaat) angeboten werden. Darüber hinaus gehören gemäß Nummer 5.86 rückzahlbare Einschusszahlungen und kurzfristige Rückkaufvereinbarungen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von MFI (d. h. S.121, S.122 und S.123) handelt, zu den Einlagen.

⁽³⁾ Monetäre Finanzinstitute (MFI; S.121+S.122+S.123).

Tabelle 4

Kurzfristige Kredite (F.41) ⁽¹⁾

		A	B	C	D	E	F	G	H	H.1	I
		Gebietsansässige									
Schuldnersektor	Gläubigersektor	Insgesamt	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	MFI ⁽²⁾ (S.121+...+S.123)	Investmentfonds ohne Geldmarktfonds ⁽³⁾ (S.124)	Sonstige Finanzinstitute (S.125+...+S.127)	Versicherungsgesellschaften (S.128)	Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)	Staat		Private Haushalte, einschließlich POE ⁽⁴⁾ (S.14+S.15)
									Insgesamt (S.13)	Bund (Zentralstaat) (S.1311) (S.1311)	
1	Insgesamt (S.1)										
2	Insgesamt (S.1)										
3	S.11										
4	S.121+...+S.123										
5	S.124										
6	S.125+...+S.127										
7	S.128										
8	S.129										
9	S.13										
10	S.14+S.15										
11	Insgesamt (S.2)										
12	Insgesamt (S.1)										
13	S.11										
14	S.121+...+S.123										
15	S.124										
16	S.125+...+S.127										
17	S.128										
18	S.129										
19	S.13										
20	S.14+S.15										
21	Gebietsansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets										

⁽¹⁾ Für Bestände, Transaktionen und sonstige Volumenänderungen gelten dieselben Datenanforderungen.

⁽²⁾ Monetäre Finanzinstitute (MFI; S.121+S.122+S.123). Gemäß dem ESVG 2010 (Nummer 5.118) werden kurzfristige Kredite an Kreditinstitute (S.121+S.122) den Einlagen (F.22 oder F.29) zugeordnet.

⁽³⁾ Geldmarktfonds (MMF; S.123).

⁽⁴⁾ Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

Tabelle 5

Langfristige Kredite (F.42) ⁽¹⁾

		A	B	C	D	E	F	G	H	H.1	I
		Gebietsansässige									
Schuldnersektor	Gläubigersektor	Insgesamt	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	MFI ⁽²⁾ (S.121+...+S.123)	Investmentfonds ohne Geldmarktfonds ⁽³⁾ (S.124)	Sonstige Finanzinstitute (S.125+...+S.127)	Versicherungsgesellschaften (S.128)	Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)	Staat		Private Haushalte, einschließlich POE ⁽⁴⁾ (S.14+S.15)
									Insgesamt (S.13)	Bund (Zentralstaat) (S.1311)	
1	Insgesamt (S.1)										
2	Gebietsansässige	Insgesamt (S.1)									
3		S.11									
4		S.121+...+S.123									
5		S.124									
6		S.125+...+S.127									
7		S.128									
8		S.129									
9		S.13									
10		S.14+S.15									
11		Insgesamt (S.2)									
12	Gebietsfremde	Insgesamt (S.1)									
13		S.11									
14		S.121+...+S.123									
15		S.124									
16		S.125+...+S.127									
17		S.128									
18		S.129									
19		S.13									
20		S.14+S.15									
21		Gebietsansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets									

⁽¹⁾ Für Bestände, Transaktionen und sonstige Volumenänderungen gelten dieselben Datenanforderungen.

⁽²⁾ Monetäre Finanzinstitute (MFI; S.121+S.122+S.123).

⁽³⁾ Geldmarktfonds (MMF; S.123).

⁽⁴⁾ Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

Tabelle 6

Kurzfristige Schuldverschreibungen (F.31) ⁽¹⁾

Schuldnersektor \ Gläubigersektor		A	B	C	D	E	F	G	H	I
		Gebietsansässige								
		Insgesamt	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	MFI ⁽²⁾ (S.121+...+S.123)	Investmentfonds ohne Geldmarktfonds ⁽³⁾ (S.124)	Sonstige Finanzinstitute (S.125+...+S.127)	Versicherungsgesellschaften (S.128)	Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)	Staat (S.13)	Private Haushalte, einschließlich POE ⁽⁴⁾ (S.14+S.15)
1	Insgesamt (S.1)									
2	Insgesamt (S.1)									
3	S.11									
4	S.121+...+S.123									
5	S.124									
6	S.125+...+S.127									
7	S.128									
8	S.129									
9	S.13									
10	S.14+S.15									
11	Insgesamt (S.2)									
12	Insgesamt (S.1)									
13	S.11									
14	S.121+...+S.123									
15	S.124									
16	S.125+...+S.127									
17	S.128									
18	S.129									
19	S.13									
20	S.14+S.15									
21	Gebietsansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets									

⁽¹⁾ Für Bestände, Transaktionen und sonstige Volumenänderungen gelten dieselben Datenanforderungen.

⁽²⁾ Monetäre Finanzinstitute (MFI; S.121+S.122+S.123).

⁽³⁾ Geldmarktfonds (MMF; S.123).

⁽⁴⁾ Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

Tabelle 7

Langfristige Schuldverschreibungen (F.32) ⁽¹⁾

Schuldnersektor \ Gläubigersektor		A	B	C	D	E	F	G	H	I
		Gebietsansässige								
		Insgesamt	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	MFI ⁽²⁾ (S.121+...+S.123)	Investmentfonds ohne Geldmarktfonds ⁽³⁾ (S.124)	Sonstige Finanzinstitute (S.125+...+S.127)	Versicherungsgesellschaften (S.128)	Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)	Staat (S.13)	Private Haushalte, einschließlich POE ⁽⁴⁾ (S.14+S.15)
1	Insgesamt (S.1)									
2	Gebietsansässige	Insgesamt (S.1)								
3		S.11								
4		S.121+...+S.123								
5		S.124								
6		S.125+...+S.127								
7		S.128								
8		S.129								
9		S.13								
10		S.14+S.15								
11	Insgesamt (S.2)									
12	Gebietsfremde	Insgesamt (S.1)								
13		S.11								
14		S.121+...+S.123								
15		S.124								
16		S.125+...+S.127								
17		S.128								
18		S.129								
19		S.13								
20		S.14+S.15								
21	Gebietsansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets									

⁽¹⁾ Für Bestände, Transaktionen und sonstige Volumenänderungen gelten dieselben Datenanforderungen.

⁽²⁾ Monetäre Finanzinstitute (MFI; S.121+S.122+S.123).

⁽³⁾ Geldmarktfonds (MMF; S.123).

⁽⁴⁾ Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

Tabelle 8

Börsennotierte Aktien (F.511) ⁽¹⁾

		A	B	C	D	E	F	G	H	I
		Gebietsansässige								
Schuldnersektor \ Gläubigersektor		Insgesamt	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	MFI ⁽²⁾ (S.121+...+S.123)	Investmentfonds ohne Geldmarktfonds ⁽³⁾ (S.124)	Sonstige Finanzinstitute (S.125+...+S.127)	Versicherungsgesellschaften (S.128)	Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)	Staat (S.13)	Private Haushalte, einschließlich POE ⁽⁴⁾ (S.14+S.15)
		1	Insgesamt (S.1)							
2	Gebietsansässige	Insgesamt (S.1)								
3		S.11								
4		S.121+...+S.123								
5		S.124								
6		S.125+...+S.127								
7		S.128								
8		S.129								
9		S.13								
10		S.14+S.15								
11		Gebietsfremde	Insgesamt (S.2)							
12	Euro-Währungsgebiet ohne Inland		Insgesamt (S.1)							
13			S.11							
14			S.121+...+S.123							
15			S.124							
16			S.125+...+S.127							
17			S.128							
18			S.129							
19			S.13							
20			S.14+S.15							
21			Gebietsansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets							

⁽¹⁾ Für Bestände, Transaktionen und sonstige Volumenänderungen gelten dieselben Datenanforderungen.

⁽²⁾ Monetäre Finanzinstitute (MFI; S.121+S.122+S.123).

⁽³⁾ Geldmarktfonds (MMF; S.123).

⁽⁴⁾ Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

Tabelle 9

Anteile an Investmentfonds (F.52) ⁽¹⁾

		A	B	C	D	E	F	G	H	I
		Gebietsansässige								
Schuldnersektor \ Gläubigersektor		Insgesamt	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	MFI ⁽²⁾ (S.121+...+S.123)	Investmentfonds ohne Geldmarktfonds ⁽³⁾ (S.124)	Sonstige Finanzinstitute (S.125+...+S.127)	Versicherungsgesellschaften (S.128)	Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)	Staat (S.13)	Private Haushalte, einschließlich POE ⁽⁴⁾ (S.14+S.15)
1	Insgesamt (S.1)									
2	Gebietsansässige	Insgesamt (S.1)								
3		S.11								
4		S.121+...+S.123								
5		S.124								
6		S.125+...+S.127								
7		S.128								
8		S.129								
9		S.13								
10		S.14+S.15								
11		Gebietsfremde	Insgesamt (S.2)							
12	Euro-Währungsgebiet ohne Inland		Insgesamt (S.1)							
13			S.11							
14			S.121+...+S.123							
15			S.124							
16			S.125+...+S.127							
17			S.128							
18			S.129							
19			S.13							
20			S.14+S.15							
21			Gebietsansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets							

⁽¹⁾ Für Bestände, Transaktionen und sonstige Volumenänderungen gelten dieselben Datenanforderungen.

⁽²⁾ Monetäre Finanzinstitute (MFI; S.121+S.122+S.123).

⁽³⁾ Geldmarktfonds (MMF; S.123).

⁽⁴⁾ Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

ANHANG II

ÜBERMITTLUNG DER DATEN AN DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Die nationalen Zentralbanken (NZBen) nutzen für die elektronische Übermittlung der von der Europäischen Zentralbank (EZB) geforderten statistischen Daten die Einrichtungen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), die sich auf die IT-Infrastruktur des ESZB stützen. Datenaustausch innerhalb des ESZB erfolgt auf Grundlage des Nachrichtenformats „Statistical Data and Metadata eXchange“. Ungeachtet dieser Bestimmung können jedoch auch andere Möglichkeiten zur Übermittlung statistischer Daten an die EZB als Ausweidlösung verwendet werden, wenn dies vereinbart wird.

Die NZBen berücksichtigen die nachstehenden Empfehlungen, um sicherzustellen, dass die Datenübermittlung reibungslos funktioniert:

- i) Vollständigkeit: Die NZBen melden sämtliche Reihen mit den vorgesehenen Kennungen. Keine Meldungen bzw. Meldungen mit nicht verzeichneten Reihen Kennungen gelten als unvollständig. Wenn ein Beobachtungswert fehlt, soll dies dadurch gekennzeichnet werden, dass ein entsprechender Statusparameter gesetzt wird.
- ii) Saldenmechanische Identitäten und Vorzeichenregelung der Daten: Vor der Übermittlung an die EZB müssen die NZBen die Richtigkeit der Daten durch eine Prüfung anhand der einschlägigen Validierungsregeln sicherstellen.

Wenn Revisionen sich nur auf bestimmte Reihen Kennungen beziehen, muss die gesamte Meldung gemäß den Validierungsregeln überprüft werden.
